

§ 8 T-GAG Übergangsbestimmung

T-GAG - Gebrauchsabgabegesetz, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2020

Das Gesetz LGBl. Nr. 23/1956 ist auf die Erhebung von Abgaben, bei denen der Abgabeanpruch bis zum 31. Dezember 1992 entstanden ist, weiterhin anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at